

# Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister am 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird  
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.615.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.615.300 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	17.500 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	48.700 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.984.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.720.100 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	805.200 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.878.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.072.800 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	864.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.862.200 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.463.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.072.800 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.350.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Münders, den 07.12.2017

Der Bürgermeister

